



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/He/Jo	Dorothea Herzele	DW	12295	DW	142295	10.10.2019

Konsultation Netzentwicklungspläne 2019 - Austrian Power Grid AG (V NEP 1/19) und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (V NEP 2/19)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2019 (NEP 2019) der Austrian Power Grid AG (APG) sowie zum Netzentwicklungsplan 2019 (NEP 2019) der Vorarlberger Übertragungsnetze GmbH (VÜN).

Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auf ihre bisherigen Stellungnahmen zu den Netzentwicklungsplänen. Die dort angeführten Überlegungen haben weiterhin Bestand. So macht die BAK deutlich, dass sich Netzinvestitionen positiv auf Beschäftigung und inländische Wertschöpfung auswirken. Gleichzeitig muss jedoch auf eine gerechte und sozial verträgliche Verteilung der Netzkosten geachtet werden.

Außerdem sieht die BAK noch Potential bei der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Aus Sicht der BAK trägt in diesem Zusammenhang das Standort-Entwicklungsgesetz nicht dazu bei, Rechtssicherheit zu schaffen und verfehlt damit auch das Ziel des Gesetzes, nämlich zentrale Infrastrukturvorhaben rascher umzusetzen.

Nach Ansicht der BAK sollte ein Bündel an folgenden Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfahren zu beschleunigen:

- Etablierung einer verbindlichen Planungskoordination auf Bundesebene, inklusive Raumordnung, zur Bestätigung des öffentlichen Interesses.
- Veraltete Infrastrukturgesetze modernisieren; Grenzwerte, Schutzgüter sowie Maßstäbe festlegen und Klärungen vornehmen.
- Großverfahren straffen und zugleich den Konsenspfad im Auge behalten.
- Professionelles Verfahrensmanagement, auf Grundlage einer Evaluierung, durch ausreichende Ressourcenausstattung und Management fördern.

- Verankerung einer bundeseinheitlichen Regelung einer Ausgleichsabgabe im Starkstromwegerecht (zB in Anlehnung an § 10 Naturschutzgesetz Burgenland). Damit würden Rechtsunsicherheiten und damit ein weiteres Risiko für den Netzausbau vermieden werden (vgl dazu: Salzburger Nachrichten vom 02.10.2019 „380-kV: Zwangsverfahren startet, Werfen nimmt APG Millionen“).

Was die Bewertung der angeführten Projekte im NEP anbelangt, so obliegt es der E-Control, als zuständige Regulierungsbehörde, zu beurteilen, ob diese den Erfordernissen des § 37 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG 2010) entsprechen, insbesondere ob damit die aktuelle Lage und Prognose von Nachfrage und Bedarf ausreichend berücksichtigt wird. Angesichts des ambitionierten österreichischen Zieles bereits 2030 bilanziell 100 % des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien zu decken sowie den Herausforderungen durch die Teilung der österreichisch-deutschen Strompreiszone seit 01.10.2018, kommt dem NEP, und der damit in Zusammenhang stehenden Erhöhung der Netzkapazitäten, in Hinblick auf die Sicherung einer verlässlichen Stromversorgung eine zentrale Bedeutung zu.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

